

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Legen von Wasserhausanschlüssen bzw. Wasserleitungen dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterliegt. Bisher haben die Bürger für den Herstellungsbeitrag bzw. Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgungsanlage den Regelsteuersatz von 16 bzw. 19 Prozent bezahlt. Hierüber ein paar

### **Informationen zur Umsatzsteuer-Rückerstattung für Wasserhausanschlussleistungen und Anschluss-Beiträge**

#### **1. Warum wurde für meinen Wasseranschluss zunächst ein höherer Steuersatz berechnet?**

Die Berechnung nach dem Regelsteuersatz von 16 bzw. 19 Prozent geht auf eine Entscheidung des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahre 2000 zurück, auf die die Wasserversorger - Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. - keinen Einfluss hatten.

#### **2. Wer kann mit einer Steuerrückzahlung rechnen?**

Grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Seubersdorf, Krappenhofen, Neuhausen, Batzhausen, Waldhausen, Klingelmühle, Schnufenhofen, Wissing und Wachtlhof, denen seit 01. August 2000 Wasseranschlussbeiträge (Rohrnetzkostenbeitrag und Wasserverbesserungsbeitrag) mit einem Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent berechnet wurden.

#### **3. Wie erhalte ich das Geld?**

Das Geld wird auf Antrag auf die angegebene Bankverbindung bzw. Konto überwiesen. Das Antragsformular wird den Bürgern zugesandt.

#### **4. Gibt es eine Frist, bis wann der Antrag gestellt werden muss?**

Grundsätzlich nicht.

#### **5. Habe ich einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung des überhöhten Umsatzsteuerbetrages und wie schnell kann ich mit der Auszahlung des Erstattungsbetrages rechnen?**

Den Wasserversorgern steht es frei, in eigener Zuständigkeit darüber zu entscheiden, ob bestandskräftige Beitrags- bzw. Kostenerstattungsbescheide berichtigt werden. Der Gemeinderat aber hat in seiner Sitzung beschlossen, dass die überzahlte Umsatzsteuer auf Antrag erstattet wird.

Dieser Antrag wird den Bürgern zugesandt. Da die Gemeinde die ihrerseits abgeführten erhöhten Umsatzsteuern wieder vom Finanzamt zurückerhalten, können Verzögerungen eintreten. Wir bemühen uns jedoch, die Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten.

#### **6. Habe ich einen Anspruch auf Verzinsung der zuviel gezahlten Summe?**

Nein, die seinerzeit zuviel einbehaltene Umsatzsteuer wird durch die Finanzämter nicht verzinst.

#### **7. Wie errechnet sich der Erstattungsbetrag?**

Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus der Nettosumme des jeweiligen Bescheids. Durch die Berichtigung des Umsatzsteuersatzes von 16 bzw. 19 Prozent auf 7 Prozent ergibt sich der jeweilige Erstattungsbetrag.

**8. Ich bin kein Bürger der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. mehr; erhalte ich trotzdem eine Rückzahlung?**

Ja, entscheidend ist einzig, wer auf dem entsprechenden Bescheid als Eigentümer angegeben war.

**9. Wer erhält die Rückerstattung im Falle einer Scheidung bzw. Trennung?**

Prinzipiell steht die Rückerstattung beiden Parteien zu. Es kann aber nur an eine Person ausgezahlt werden. Deshalb benötigen wir zur Auszahlung die schriftliche Zustimmung der anderen Person.

**10. Ich habe das Grundstück mittlerweile verkauft. Kann ich dennoch mit einer Rückzahlung rechnen?**

Ja, da Sie seinerzeit Eigentümer des Grundstückes waren. Die Rückerstattung erhält immer der damalige Eigentümer, auf den der Bescheid ausgestellt war.

**11. Betrifft mich als Mieter die Rückzahlung?**

In der Regel nicht, da nur Eigentümer für eine Steuerrückzahlung infrage kommen.

**12. Ich bin Unternehmer bzw. Baudienstleister nach § 13 b UStG und damit vorsteuerabzugsberechtigt. Kann ich trotzdem mit einer Erstattung der Umsatzsteuer rechnen?**

Nein, da Sie die Vorsteuer bereits beim Finanzamt geltend machen konnten.

**Hinweis zur Vermeidung von Missverständnissen:**

Die Umsatzsteuer-Rückerstattung gilt nicht für Wasserlieferungen. Hier gibt und gab es immer den ermäßigten Umsatzsteuer-Satz von 7 Prozent.

Die Ortsteile **Daßwang, Winn und Willmannsdorf** wenden sich bitte an:

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eichlberger Gruppe  
Marktplatz 5  
92363 Breitenbrunn  
Tel.: 09495/903211**

Die Ortsteile **Eichenhofen, Gastelshof und Haag** wenden sich bitte an:

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Laber-Naab  
Grillenweg 6  
93176 Beratzhausen  
Tel.: 09493/9414-0**

Die Ortsteile **Ittelhofen, Freihausen, Waldkirchen und Riedhof** wenden sich bitte an:

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Berching-Ittelhofener Gruppe  
Bergstr. 7  
92334 Berching  
Tel.: 08462/27324 oder  
Tel.: 08462/205-0**